

Landgericht Kassel

10 O 321/26



## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel

gegen

- Antragsteller -

Andreas Manfred Skrzebiec, [REDACTED] 94, 30655 Hannover

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:  
Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln  
Geschäftszeichen: 000156-26

hat das Landgericht Kassel – 10. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer, die Richterin am Landgericht Humburg und den Richter Dr. Papadopoulos am 08.04.2026 beschlossen:

- 1) Dem Antragsgegner wird es bei Abweisung des Antrags im Übrigen im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten

A) Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich hätte eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung beleidigt, bedroht und ihr nachgestellt. Das ist völlig frei erfunden,

B) Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich sei nie Arzt gewesen. Ein Arzt im Praktikum entspricht einem Richter auf Probe und ist natürlich Arzt. Andernfalls hätte ich nicht Mitglied der Ärztekammer werden können. Ich habe exakt dieselbe Ausbildung wie Corona-Karl Lauterbach.“

C) Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich hätte mehrfach vergeblich versucht, die Approbation zu beantragen. Ich habe exakt einen Antrag gestellt, der auch genehmigt wurde. Der Lügner Reinholz behauptet, dass ich 2020 plante, die Approbation zu beantragen, sei gleichbedeutend mit der Ablehnung des Antrages. Was ist denn 2020 passiert? Genau: 2020 begann der Corona-Irrsinn, und die Ärzteschaft zeigte sich so linientreu wie in den 30er Jahren. Deshalb hatte ich plötzlich gar keine Lust mehr, diesem Verein anzugehören und stellte den Antrag nicht. Der Lügner Reinholz hat das Gegenteil zu beweisen, was er nicht kann.

D) Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich hätte die Staatsanwaltschaft Kassel mit einer Schusswaffe bedroht. Eine völlig frei erfundene Verleumdung.

E) Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich hätte mich als Spezialist für Traumatologie ausgegeben. Dieser Satz steht in einem Aufsatz, den ich in einer italienischen Zeitschrift veröffentlicht habe und stammt nicht von mir, sondern von der Redaktion. Deshalb ist er auch durch einen Rahmen vom übrigen Text abgesetzt. Im Gegensatz zum selbsternannten Privat- und Juradozenten Reinholz schmücke ich mich nicht mit Qualifikationen, die mir nicht zustehen. Der Aufsatz wurde auch in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Dort komme der in Frage stehende Satz nicht vor – weil er nicht von mir stammt.

G) Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich sei 2024 wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Der Lügner Reinholz schrieb im Februar 2025, ich sei *kürzlich* wegen Verhetzung verurteilt worden, als Ende 2024. Das ist völlig frei erfunden

wie jeweils am 27.02.2026 durch den Artikel „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ in der Fassung vom 27.02.2026, Ausdruck von 18:36 Uhr geschehen

einem  
nicht  
selbe

Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel

https://www.erbsucher.com/p/14-lugen-des-jorg-reinholz

## Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel

DOCMACHER  
FEB 27, 2025

Der selbsternannte "Privat- und Juradokent" Reinholz möchte nicht Lügen-Jörg genannt werden. Nun, dann sollte er einfach aufhören zu lügen. Das kann er aber nicht, weil sein Hirn aus Lüge weingetränkt ist.

Ich gebe hier eine unvollständige Aufzählung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich hätte eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung beleidigt, bedroht und ihr nachgestellt. Das ist völlig frei erfunden.
- ich sei nie Arzt gewesen. Ein Arzt im Praktikum entspricht einem Richter auf Probe und ist natürlich Arzt. Andernfalls hätte ich nicht Mitglied der Ärztekammer werden können. Nur Ärzte können Mitglieder der Ärztekammer sein. Ich habe exakt dieselbe Ausbildung wie Corona-Karl Lauterbach.
- ich hätte mehrfach vergeblich versucht, die Approbation zu beantragen. Ich habe exakt einen Antrag gestellt, der auch genehmigt wurde. Der Lügner Reinholz behauptet, daß ich 2020 plante, die Approbation zu beantragen, sei gleichbedeutend mit der Ablehnung des Antrages. Was ist denn 2020 passiert? Genau: 2020 begann der Corona-Irrsinn, und die Ärzteschaft zeigte sich so linientreu wie in den 30er Jahren. Deshalb hatte ich plötzlich gar keine Lust mehr, diesem Verein anzugehören und stellte den Antrag nicht. Der Lügner Reinholz hat das Gegenteil zu beweisen, was er nicht kann.
- ich hätte die Staatsanwaltschaft Kassel bedroht. Eine völlig frei erfundene Verleumdung.
- ich hätte Prozessbetrug begangen. Ich wurde bisher nicht wegen Prozessbetruges angeklagt, was angesichts der Tatsache, daß die StA Göttingen wirklich wegen jedem Scheiß Anklage gegen mich erhebt, schon sehr eigenartig ist. Auf Reinholz' Webseite kommt "Prozessbetrug" 79x vor: Jeder, der ihn verklagt, begeht nämlich Prozessbetrug (und Rechtsmissbrauch, 76x)...
- ich hätte mich als Spezialist für Traumatologie ausgegeben. Dieser Satz steht in



## Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel

DOZMACHER  
FEB. 27, 2024



Teilen ...

Der selbsternannte "Privat- und Juradozent" Reinholz möchte nicht Lügen-Jörg genannt werden. Nun, dann sollte er einfach aufhören zu lügen. Das kann er aber nicht, weil sein Hang zur Lüge zwanghaft ist.

Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich hätte eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung beleidigt, bedroht und ihr nachgestellt. Das ist völlig frei erfunden.
- ich sei nie Arzt gewesen. Ein Arzt im Praktikum entspricht einem Richter auf Probe und ist natürlich Arzt. Andernfalls hätte ich nicht Mitglied der Ärztekammer werden können. Ich habe exakt dieselbe Ausbildung wie Corona-Karl Lauterbach.
- ich hätte mehrfach vergeblich versucht, die Approbation zu beantragen. Ich habe exakt einen Antrag gestellt, der auch genehmigt wurde.
- ich hätte die Staatsanwaltschaft Kassel mit einer Schusswaffe bedroht. Eine völlig frei erfundene Verleumdung.
- ich hätte Prozessbetrug begangen. Ich wurde bisher nicht wegen Prozessbetruges angeklagt, was angesichts der Tatsache, daß die StA Göttingen wirklich wegen jedem Scheiß Anklage gegen mich erhebt, schon sehr eigenartig ist. Auf Reinholz' Webseite kommt "Prozessbetrug" 79x vor: Jeder, der ihn verklagt, begeht nämlich Prozessbetrug (und Rechtsmissbrauch, 76x)...
- ich hätte mich als Spezialist für Traumatologie ausgegeben. Dieser Satz steht in einem Aufsatz, den ich in einer italienischen Zeitschrift veröffentlicht habe und stammt nicht von mir, sondern von der Redaktion. Deshalb ist er auch durch einen Rahmen vom übrigen Text abgesetzt. Im Gegensatz zum selbsternannten Privat- und Juradozenten Reinholz schmücke ich mich nicht mit Qualifikationen, die mir nicht zustehen. Der Aufsatz wurde auch in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Dort kommt der in Frage stehende Satz nicht vor - weil er nicht von

Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel

<https://docmacher.substack.com/guide/jorg-reinholz>

mir stammt.

- ich sei 2024 wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Der Lügner Reinholz schrieb im Februar 2025, ich sei *kurzlich* wegen Verhetzung verurteilt worden, also Ende 2024. Das ist völlig frei erfunden.
- Staatsanwältin Stegen von der berüchtigten Zentralstelle in Göttingen habe meine Verhalten als "dreist" und "entsetzlich" bezeichnet. Stegen hat das mir gegenüber dementiert.

Ich bleibe dabei: Jörg Reinholz aus Kassel ist ein notorischer, zwanghafter Lügner.

← Zurück

#### Diskussion über diese Post

Kommentare   Restacks

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

### Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt Unterlassung im Wege der einstweiligen Verfügung mehrerer Äußerungen aus einem Blog-Artikel bzw. -Text auf der Website <https://docmacher.substack.com>. Bei letzterer handelt es sich um eine Internetseite, auf welcher Blog-Beiträge veröffentlicht werden können.

Es ist gerichtsbekannt  
Verfahrensbeihilfe  
Internet gegen  
Austragung v

Der Antrag  
27.02.2

in r

Es ist gerichtsbekannt, folgt jedoch auch aus den zur Akte gereichten Schriftsätzen der Verfahrensbeteiligten, dass sich diese bereits seit Jahren aufgrund beleidigender Inhalte im Internet gegenseitig in Anspruch nehmen, sodass fortwährend gerichtliche Verfahren mit der Austragung von Streitigkeiten befasst sind.

Der Antragsgegner veröffentlichte auf seinem Blog auf <https://docmacher.substack.com> am 27.02.2026 den Artikel „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“,

in der Fassung vom 27.02.2026 Ausdruck von 10:46 Uhr.

## Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel

DOORMACHER  
FEB. 27, 2026

♡ 1

Texte 1

Der selbsternannte "Privat- und Juradozent" Reinholz möchte nicht Lügen-Jörg genannt werden. Nun, dann sollte er einfach aufhören zu lügen. Das kann er aber nicht, weil sein Hang zur Lüge zwanghaft ist.

Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich hätte eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung beleidigt, bedroht und ihr nachgestellt. Das ist völlig frei erfunden.
- ich sei nie Arzt gewesen. Ein Arzt im Praktikum entspricht einem Richter auf Probe und ist natürlich Arzt. Andernfalls hätte ich nicht Mitglied der Ärztekammer werden können. Ich habe exakt dieselbe Ausbildung wie Corona-Karl Lauterbach.
- ich hätte mehrfach vergeblich versucht, die Approbation zu beantragen. Ich habe exakt einen Antrag gestellt, der auch genehmigt wurde.
- ich hätte die Staatsanwaltschaft Kassel mit einer Schusswaffe bedroht. Eine völlig frei erfundene Verleumdung.
- ich hätte Prozessbetrug begangen. Ich wurde bisher nicht wegen Prozessbetruges angeklagt, was angesichts der Tatsache, daß die StA Göttingen wirklich wegen jedem Scheiß Anklage gegen mich erhebt, schon sehr eigenartig ist. Auf Reinholz' Webseite kommt "Prozessbetrug" 79x vor: Jeder, der ihn verklagt, begeht nämlich Prozessbetrug (und Rechtsmissbrauch, 76a)...
- ich hätte mich als Spezialist für Traumatologie ausgegeben. Dieser Satz steht in einem Aufsatz, den ich in einer italienischen Zeitschrift veröffentlicht habe und stammt nicht von mir, sondern von der Redaktion. Deshalb ist er auch durch einen Rahmen vom übrigen Text abgesetzt. Im Gegensatz zum selbsternannten Privat- und Juradozenten Reinholz schmücke ich mich nicht mit Qualifikationen, die mir nicht zustehen. Der Aufsatz wurde auch in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Dort kommt der in Frage stehende Satz nicht vor - weil er nicht von

mit seinem

- Ich sei 2024 wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Der Lügner Reinholz schrieb im Februar 2025, ich sei kürzlich wegen Verhetzung verurteilt worden, also Ende 2024. Das ist völlig frei erfunden.
- Staatsanwältin Siegen von der berühmten Zentralstelle in Göttingen habe meine Verhalten als "Jress" und "entsetzlich" bezeichnet. Siegen hat das mir gegenüber dementiert.

Ich bleibe dabei: Jörg Reinholz aus Kassel ist ein notorischer, zwanghafter Lügner.

← Zurück

#### Diskussion über diese Post

[Kommentare](#) [Beitragen](#)

und in der Fassung vom 27.02.2026, Ausdruck von 18:36 Uhr:

Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel

<https://www.reinholz.com/de/ausdruck/18-36-2026>

Die Lügen des Jörg Reinholz

## Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel

DOCSVACHER  
FEB 27 2026



Teilen

Der selbsternannte "Privat- und Juradozent" Reinholz möchte nicht Lügen-Jörg genannt werden. Nun, dann sollte er einfach aufhören zu lügen. Das kann er aber nicht, weil sein Hang zur Lüge zwanghaft ist.

Ich gebe hier eine unvollständige Aufstellung von Reinholz-Lügen.

Reinholz hat behauptet:

- ich hätte eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung beleidigt, bedroht und ihr nachgestellt. Das ist völlig frei erfunden.
- ich sei nie Arzt gewesen. Ein Arzt im Praktikum entspricht einem Richter auf Probe und ist natürlich Arzt. Andernfalls hätte ich nicht Mitglied der Ärztekammer werden können. Nur Ärzte können Mitglieder der Ärztekammer sein. Ich habe exakt dieselbe Ausbildung wie Corona-Karl Lauterbach.
- ich hätte mehrfach vergeblich versucht, die Approbation zu beantragen. Ich habe exakt einen Antrag gestellt, der auch genehmigt wurde. Der Lügner Reinholz behauptet, daß ich 2020 plante, die Approbation zu beantragen, sei gleichbedeutend mit der Ablehnung des Antrags. Was hat denn 2020 passiert? Genau: 2020 begann der Corona-Irrsinn, und die Ärzteschaft zeigte sich so linientreu wie in den 30er Jahren. Deshalb hatte ich öffentlich gar keine Lust mehr, diesem Verein anzugehören und stellte den Antrag nicht. Der Lügner Reinholz hat das Gegenteil zu beweisen, was er nicht kann.
- ich hätte die Staatsanwaltschaft Kassel bedroht. Eine völlig frei erfundene Verleumdung.
- ich hätte Prozessbetrug begangen. Ich wurde bisher nicht wegen Prozessbetruges angeklagt, was angesichts der Tatsache, daß die StA Göttingen wirklich wegen jedem Scheiß Anklage gegen mich erhebt, schon sehr eigenartig ist. Auf Reinholzs' Webseite kommt "Prozessbetrug" 79x vor: Jeder, der ihn verklagt, begeht nämlich Prozessbetrug (und Rechtsmissbrauch, 76a).
- ich hätte mich als Spezialist für Traumatologie ausgegeben. Dieser Satz steht in



# Docmachers Blog

Gedanken eines Insassen des Bestendlandsdasesjagab

Donnerstag, 15. Juni 2023

## Mein Kampf

gegen die Stadtverwaltung Hannover

Ich steuß vor einigen Monaten durch Zufall auf eine Internet-Seite der Stadt Hannover, auf der völlig kritikfrei die städtischen Frauenhäuser beweihräuchert wurden - was mich dazu bewog, an die auf der Seite angegebene Kontaktadresse eine Frage zu richten

Ich wollte wissen, wie hoch in diesen Frauenhäusern der Anteil der Frauen aus islamischen Familien ist. Meine Hypothese lautete: Da die Frau im Islam oft nicht als gleichberechtigt betrachtet wird, kommt es häufiger zu häuslicher Gewalt, was einen erhöhten Anteil an Frauenhausbewohnerinnen aus islamischen Familien zur Folge hat. Das gleich kann übrigens auch für osteuropäische Frauen gelten.

Die Kontaktadresse gehört einer gewissen Frau Eryurt-Celik, die beim Fachbereich Öffentliche Ordnung tätig ist. Da sie türkischen "M.H.Giu" hat, sprach ich sie zünftig mit "Memaba" an, was ja nichts anderes als "Guten Tag" bedeutet.

Eine Antwort erhielt ich nicht, so daß ich meine Anschreiben wiederholte, denn es hätte ja sein können, daß die E-mails nicht angekommen sind oder Frau Eryurt-Celik zu faul war, sie zu beantworten. Letzteres traf zu auch zu. Anstatt die Frage einfach zu beantworten oder an jemanden weiterzuleiten, der dazu in der Lage ist, oder mir mitzuteilen, daß diese Informationen streng geheim sind (konnte ja sein), hetzte sie mir den Staatschutz auf den Hals.

Zwei Herren standen vor der Tür und wollten wissen, warum ich Frau Eryurt-Celik mehrfach angeschrieben und die Anrede "Memaba" gewählt hatte. Die Antwort lautete natürlich: Weil ich das Recht dazu habe. Und daß man Frau Eryurt-Celik bitte mitteilen solle, daß die Angelegenheit nach Beantwortung der Frage erledigt sei.

Aber ist es nicht irgendwie eigenartig, daß man sich im besten Deutschland, das es je gab, dafür rechtfertigen muß, wenn man völlig harmlose Fragen stellt? Ich behaupte: In den schlechteren Deutschlands unter Willy Brandt, Helmut Schmidt und Helmut Kohl wäre das undenkbar gewesen.

Natürlich erhielt ich weder keine Antwort. Die typische Güteschere des öffentlichen Dienstes: Der Bürger als Störenfried, der es bitte nicht wagen soll, die M.A.-Arbeitsverweigerer mit Fragen zu belästigen. Anstatt weisere E-mails zu schreiben, entschloss ich mich, Frau Eryurt-Celik die "Opferrolle" zuzumessen zu lassen, die sie sich ja selbstredend verdient hatte. Da Frau Eryurt-Celik Übergewichtig ist (es gibt Fotos von ihr im Internet), köchelte ich über die kleine Packungsgewichte.



Einige Zeit später tauchte erneut der Mitarbeiter bei mir auf. Frau E.C. hatte Strafanzeige wegen Beleidigung gegen mich erstattet. Ansonsten über gleiche wie beim ersten Mal: Mühsal, Arbeit, Anstrengung. Zudem: Durch die gleiche Bitte die Informationen erheben, dass Angelegenheit erledigt.

Natürlich kamen keine Informationen (siehe Strafverfahrensbescheid), aber ein Einschreiben der Stadt: Einjähriges Hausverbot für das Dienstgebäude Schützenplatz 1. Begründung: Beleidigung von Mitarbeitern. Was natürlich nicht nur gelogen ist, sondern auch eine falsche Verdächtigung darstellt, die eine Straftat ist (§ 164 StGB).

Das Hausverbot geht mir natürlich am Arsch vorbei. Ich war nie in diesem beschissenen Dienstgebäude und werde dort vermutlich auch niemals hingehen. Was mich nervt ist die Arroganz dieser faulen Sacke. Anstatt einfach eine einfache Frage zu beantworten, fangen sie einen Rechtsstreit an. Den wird es jetzt nämlich geben, denn ich habe nun meinerseits Strafanzeige gegen den Leiter des Fachbereichs und gegen Frau E-C erstattet.

Fortsetzung folgt

Der Antragsteller mahnte den Antragsgegner mit E-Mail vom 27.02.2026 ab.

Der Antragsteller ist der Auffassung, die zu A) angegriffene Äußerung sei grob unwahr. Der Antragsgegner habe die geschäftsführende Mitarbeiterin der Stadtverwaltung, Frau Eryurt-Celik, die in dem Artikel neben dem Bild einer Packung eines sehr kalorienhaltigen Gebäcks der Marke „Opferrolle“ dargestellt werde, in öffentlicher Schrift als „Opfer“ verhöhnt, indem er sie unter anderem als faul und übergewichtig bezeichnet habe.

Die zu B) angegriffene Äußerung sei grob unwahr. Der Antragsgegner habe zwar – insoweit unstrittig – Medizin studiert und in dem Verfahren umgekehrten Rubrums 10 O 1343/24 glaubhaft gemacht, dass er über eine Zulassung als „Arzt im Praktikum“ verfügt, dieses Praktikum aber nie geleistet. Selbst wenn man dem Gericht darin folgen wolle, dass die Äußerung des Antragstellers, der gemäß dem Antragsgegner nie „Arzt“ gewesen sei, unwahr sein sollte, handele es sich nicht um eine „Lüge“, sondern um eine Auffassung. Eine „Lüge“

sei eine Aussage,  
der Absicht äußere,  
dass die Äußerung  
Die Äußerung  
wohl drei  
gerade  
Die  
A

sei eine Aussage, von der der Sender wisse oder vermute, dass sie unwahr sei, sie aber in der Absicht äußere, dass der Empfänger sie glaube, also eine Vorsatztat. Damit stehe fest, dass die Äußerung des Antragsgegners, der Antragsteller habe gelogen, unwahr sei.

Die Äußerung C) sei falsch. Die Äußerung des Antragstellers lautete, dass der Antragsgegner wohl drei Anläufe unternommen habe, die ärztliche Approbation zu erlangen. Er habe also gerade nicht behauptet, dass Anträge gestellt worden seien.

Die Äußerung D) sei unwahr. Der Antragsteller habe gerade nicht behauptet, der Antragsgegner habe die Staatsanwaltschaft Kassel mit einer Schusswaffe bedroht. Tatsächlich wahr sei, dass ein Ermittlungsverfahren wegen illegalen Waffenbesitzes stattgefunden habe. Das polizeiliche Auskunftssystem Niedersachsens enthalte einen Eintrag über den Antragsgegner: 01.07.2024 – Verstoß WaffG, Vg.Nr.: 202400919591: In Anschreiben an die StA Kassel kündigte der Besch. an, dass er sich bewaffnet hat. Der Ausgang des Verfahrens der StA Hannover, Az.: 25275s81823/24, ist nicht bekannt.“ Der von der Staatsanwaltschaft Kassel Beschuldigte sei der Antragsgegner.

Die Äußerung E) sei unwahr. Der Antragsgegner habe sich öffentlich durch Verbreitung des Artikels über seinen eigenen Webserver auf der Website „docmaker.de“ der Öffentlichkeit gegenüber als „Spezialist für Traumatologie und Medizinjournalist“ ausgegeben. Dies habe schon das AG Hannover im Verfahren 409 C 10237/24 unter umgekehrtem Rubrum rechtskräftig festgestellt und den Verfügungsantrag des hiesigen Antragsgegners zurückgewiesen.

Die Äußerung, auf die sich die mit dem Antrag F) angegriffene Äußerung beziehe, sei zugegeben verunglückt, durch sie habe dargestellt werden sollen, dass der „wegen Volksverhetzung rechtskräftig verurteilte Antragsgegner kürzlich so schreibt“. Aber selbst wenn man dem nicht folge, so sei „kürzlich“ eine Frage dessen, was man als „kürzlich“ empfinde, und liege damit im Bereich der Meinung, sei dem Beweis nicht zugänglich und könne keine Lüge sein.

Der Antragsteller hat, nachdem er am 27.02.2026 zunächst ein Gesuch an den Rechtspfleger gestellt hat, eingehend bei Gericht am 02.03.2026 den Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt und beantragt, im Wege der einstweiligen Verfügung anzuordnen:

I.  
Dem Antragsgegner Skrziepietz wird bei Meldung von Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

**A) Die Äußerung**

*Reinholz hat behauptet:*

- *Ich hätte eine Mitarbeiterin der Staatsverwaltung belästigt, bedroht und ihr nachgesteuert.*
- Das ist völlig frei erfunden*

wie am 27.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ als Behauptung einer „Lüge“ des Antragstellers geschehen.

**B) Die Äußerung**

*(Reinholz hat behauptet:) Ich sei nie Arzt gewesen. Ein Arzt im Praktikum entspricht einem Richter auf Probe und ist natürlich Arzt. Andernfalls hätte ich nicht Mitglied der Ärztekammer werden können. Ich habe exakt dieselbe Ausbildung wie Curcus- Karl Lauterbach. "*

wie am 27.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ als Behauptung einer „Lüge“ des Antragstellers geschehen.

**C) Die Äußerung**

*(Reinholz hat behauptet:) Ich hätte mehrfach vergeblich versucht, die Approbation zu beantragen. Ich habe exakt einen Antrag gestellt, der auch genehmigt wurde. Der Lügner Reinholz behauptet, daß ich 2020 plante, die Approbation zu beantragen, sei nichtbedeutend mit der Ablehnung des Antrages. Was ist denn 2020 passiert? Genau: 2020 begann der Corona-Irrsinn, und die Ärzteschaft zeigte sich so hinterher wie in den 30er Jahren. Deshalb hatte ich plötzlich gar keine Lust mehr, diesem Verzeck entgegenzutreten und stellte den Antrag nicht. Der Lügner Reinholz hat das Gegenteil zu beweisen, was er nicht kann.*

wie am 27.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ als Behauptung einer „Lüge“ des Antragstellers geschehen.

**D) Die Äußerung**

*(Reinholz hat behauptet:) Ich hätte die Staatsanwaltschaft Kassel mit einer Schusswaffe bedroht. Eine völlig frei erfundene Verleumdung.*

wie am 27.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Die Lügen des Jörg Reinholz aus

Kassel" als Behauptung einer „Lüge“ des Antragstellers geschehen

**E) Die Äußerung**

(Reinholz hat behauptet:) Ich hätte mich als Spezialist für Traumatologie ausgegeben.  
Dieser Satz steht in einem Aufsatz, den ich in einer italienischen Zeitschrift veröffentlicht  
habe und stammt nicht von mir, sondern von der Redaktion.

wie am 27.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Die Lügen des Jörg Reinholz aus  
Kassel" als Behauptung einer „Lüge“ des Antragstellers geschehen.

**G) Die Äußerung**

(Reinholz hat behauptet:) „Ich sei 2024 wegen Mißverhetzung verurteilt worden. Der  
Lügner Reinholz schrieb im Februar 2025, ich sei straflich wegen Verhetzung verurteilt  
worden, also Ende 2024. Dem ist völlig frei erfunden.

(Bild und Urheber: Frank Schwerdtg. Lizenz: CC BY SA 4.0)

... „alles“ für „gut und richtig“ hält, was der ~~Örtlich wegen Volksverhetzung~~  
~~rechtkräftig verurteilter~~ ~~Quakal~~ ~~Anwalt~~ ~~Schulze~~ so schreibt, berichtet NTV

Der Lügner Reinholz leugnet, diesen Satz geschrieben zu haben.“

wie am 27.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Die Lügen des Jörg Reinholz aus  
Kassel" als Behauptung einer „Lüge“ des Antragstellers geschehen.

**II.**

Dem Antragsgegner werden die Kosten für das Verfahren auferlegt.

**III.**

Die Festlegung des Streitwertes soll durch das Gericht erfolgen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, es fehle schon an der Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes.

Die streitgegenständlichen Veröffentlichungen seien nicht öffentlich. Wenn man den Artikel  
„Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel" aufrufen wolle, komme – so bringt der  
Antragsgegner vor – folgende Meldung:



## Docmacher's Substack

Die endgültige Veranschung des Kasseler  
Querschnitts Jörg Reinholz - das ist unser Auftrag.  
Vor vor 2 Jahren gelauncht

Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein ...

Abonnieren



Dieser Substack ist privat  
Abonnieren, um alle Posts zu sehen.

Bereits Mitglied? Anmelden

Ungeachtet dessen habe der Antragsteller einen Verfügungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Bei den streitgegenständlichen Äußerungen handele es sich um wahre Tatsachenbehauptungen, die zulässig seien.

### Antrag A)

Die angegriffene Aussage entspreche der Wahrheit, der Antragsgegner habe keine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung beleidigt, bedroht und ihr nachgestellt. Weder der vom Antragsteller vorgetragene E-Mail-Verkehr mit der Mitarbeiterin noch die Warensendung erfülle den Tatbestand der Beleidigung, der Bedrohung oder der Nachstellung. Die Bezeichnung als faul stelle weder eine Beleidigung noch eine Verleumdung dar. Auch die Beschreibung als übergewichtig sei keine Beleidigung. Ferner gehe der Einwand des Antragstellers, er habe nicht von Nachstellen gesprochen, sondern von Stalking, fehl. Nachstellen sei das deutsche Wort für Stalking. Beide Begriffe bedeuteten das gleiche, nämlich das wiederholte Verfolgen, penetrante Belästigen und Bedrohen einer Person gegen deren Willen. Ein Nachstellen bzw. Stalking der Mitarbeiterin der Stadtverwaltung durch den Antragsteller habe nicht stattgefunden.

### Antrag B)

Die Behauptung des Antragsgegners, der Antragsgegner sei nie Arzt gewesen, sei falsch. Der Antragsteller verfüge über eine Zulassung als „Arzt im Praktikum“. Auch wenn er nie die vollständige Approbation als Arzt bekommen habe, sei er jedoch „Arzt im Praktikum“. „Arzt im Praktikum“ (AiP) sei in Deutschland von Juli 1988 bis September 2004 eine zwingend abzuleistende 18-monatige Tätigkeit nach dem Medizinstudium (3. Staatsexamen) und vor der vollen Approbation gewesen. Der Antragsteller habe sein Medizinstudium absolviert und sei Arzt im Praktikum. Dabei sei es unerheblich, ob er das Praktikum tatsächlich gemacht und die Approbation beantragt bzw. bekommen habe. Er behalte dennoch den Titel „Arzt im Praktikum“.

### Antrag C)

Die Aussage sei wahr, der Antrag des Antragsgegners auf Approbation sei nicht abgelehnt worden. Der Antragsgegner trage die Beweislast dafür, dass Ablehnungsgründe von der zuständigen Behörde vorgetragen worden seien. Solche Gründe gebe es nicht und seien auch nicht vom Antragsteller schlüssig behauptet und glaubhaft gemacht worden.

**Antrag E)**

Die Äußerung stehe in einem Aufsatz, den der Antragsteller in einer italienischen Zeitschrift veröffentlicht habe und sei von der Redaktion hinzugefügt worden, deshalb sei er durch einen Rahmen vom übrigen Text abgesetzt. Der Antragsteller habe den Aufsatz dreimal veröffentlicht, in deutscher, englischer und italienischer Sprache. Der streitgegenständliche Satz stehe nur in der italienischen Fassung.

**Antrag G)**

Die Aussage des Antragstellers sei richtig. Der Antragsteller habe im Februar 2025 geschrieben, dass der Antragsteller „kürzlich“ wegen Volksverhetzung verurteilt worden sei. Der Antragsteller sei aber am 28.09.2020 wegen Volksverhetzung verurteilt worden. „Kürzlich“ bedeute aber laut Duden „vor kurzer Zeit (Tagen oder Wochen)“. Eine Verurteilung, die fast 5 Jahre zurückliege, sei nicht mehr „kürzlich“.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien und der von ihnen eingereichten Mittel zur Glaubhaftmachung wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat teilweise Erfolg.

1) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist gemäß §§ 935, 940 ZPO statthaft, soweit er sich auf die Täterhaftung („zu behaupten und/oder zu verbreiten“) bezieht, im Übrigen unstatthaft. Der Antragsteller begehrt eine Verfügungsverfügung. Diese nimmt die Hauptsache im Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung vorweg. Die deshalb erforderlichen strengen Anforderungen sind im Umfang des tenorierten Verbots gegeben. Die Regelung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig. Die Äußerungen greifen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein und haben erheblich ehrverletzenden Charakter, es handelt sich um pauschale Äußerungen, sodass die besondere Gefahr besteht, dass vom Verkehr Wertungen des Antragstellers ungeprüft übernommen und weitergetragen werden. Das Schutzbedürfnis ist angesichts des verwandten Mediums (Internet) und der Schnelligkeit der Weiterverbreitung im Internet hoch, auch wenn in Rechnung gestellt wird, dass es sich wohl nicht um einen einseitigen „Angriff“ handelt, sondern die Parteien sich wohl wechselseitig mit ehrverletzenden Äußerungen überziehen. Soweit der Antragsteller Unterlassung als Störer („behaupten oder verbreiten zu lassen“) begehrt, sind die Voraussetzungen einer Verfügungsverfügung nicht gegeben. Das damit möglicherweise verfolgte Ziel, zu verhindern, dass der Antragsgegner die Äußerungen aktiv über Dritte verbreiten lässt, wird bereits über die Täterhaftung erreicht. Ein weitergehender Anspruch aus Störerhaftung besteht im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht. Zum Zwecke der Beseitigung der fortdauernden Störungsquelle kann der Störer zwar zu aktivem Handeln oder auch zur Einwirkung auf Dritte verpflichtet sein, sofern er rechtliche oder tatsächliche Einwirkungsmöglichkeiten auf das Verhalten des Dritten hat (BGH, NJW 2016, 56, 60 Rdn. 38; NJW 2018, 56 f. – Medienberichterstattung; NJW 2018, 155 – Luftentfeuchter; NJW 2018, 1317 – Produkte zur Wundversorgung). Die an eine Verfügungsverfügung zu stellenden strengen Anforderungen sind insoweit jedoch nicht gegeben. Ein vorläufiger Schutz des Antragstellers bis zur Entscheidung in der Hauptsache wird in dem erforderlichen Umfang durch die auf die Täterhaftung gestützte Unterlassungsverfügung bewirkt. Eine darüber hinausgehende Einwirkung auf Dritte, um diese zu hindern, die Äußerungen weiterzubreiten, nimmt die Hauptsache endgültig vorweg und ist im einstweiligen Verfügungsverfahren zum Schutz des Antragstellers nicht geboten. Etwas anderes ist nicht ausnahmsweise im Hinblick darauf geboten, dass der Antragsgegner den Artikel per E-Mail an Dritte versandt hat. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Weiterverbreitung durch Dritte zu befürchten ist, hat der Antragsteller bereits nicht dargetan.

2) Der Antrag ist, soweit er sich auf die „Täterhaftung“ bezieht, zulässig.

a) Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gemäß §§ 937 I, 32 ZPO, § 71 Abs. 2 Nr. 1 GVG gegeben.

b) Der Antrag ist formgerecht gestellt worden. Die Partei- und Prozessfähigkeit sowie Postulationsfähigkeit der Parteien ist gegeben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann ferner auch in Verfahren vor dem Landgericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden; er unterliegt daher nicht dem Anwaltszwang, § 78 III ZPO (Zöller/G. Vollkommer, 36. Aufl., § 920 Rdn. 7).

c) Der Antrag genügt den Anforderungen des § 253 II Nr. 2 ZPO. Der Antragsteller begehrt Unterlassung der im Antrag wörtlich wiedergegebenen Äußerungen in der konkreten Verletzungsform des im Internet abrufbaren Blogartikels vom 27.02.2026, hinsichtlich der Äußerung C) in der Fassung des Ausdrucks von 18:36 Uhr. Der Passus „wie am 27.02.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ als Behauptung einer „Lüge“ des Antragstellers geschehen“ dient dabei der Erläuterung des Verbots, indem er verdeutlicht, dass der Antragsteller den angegriffenen Äußerungen nicht grundsätzlich entgegentritt, sondern nur mit dem Begriffsverständnis, das diese im Gesamtkontext mit dem Titel des Artikels „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ und damit in der konkreten Verletzungsform gewinnen. Bei auf Wiederholungsgefahr gestützten äußerungsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ist der Antrag in aller Regel – und auch hier – hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, wenn die konkret angegriffene Verletzungsform antragsgegenständlich ist (BGH, Urt. v. 09.03.2021 – VI ZR 73/20 – VersR 2021, 795, 796, Rdn. 15 – wissenschaftliches Plagiat).

d) Ein Schlichtungsverfahren war nicht vorzuschalten. Der Anwendungsbereich des HessSchIG ist nach § 1 I HessSchIG nur für „Klagen“ eröffnet, nicht für – wie hier – Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

e) Ein Rechtsschutzinteresse für den Antrag ist gegeben.

aa) Das Rechtsschutzinteresse fehlt nur ausnahmsweise, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf einfacherem und billigerem Weg erreichen kann (BGH, VersR 1997, 61, Rdn. 15) oder eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 20 – Preisänderungsregelung). Das ist hier nicht der Fall. Solche besonderen Umstände liegen regelmäßig vor, wenn mit der Klage die Unterlassung von Äußerungen begehrt wird, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird (BGH, VersR 1988, 379). Bei Äußerungen, die zwar außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens erfolgt sind, aber mit einem solchen in Zusammenhang stehen, fehlt das Rechtsschutzinteresse deshalb nur dann, wenn die Unterlassungsklage auf eine Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Gegners gerichtet ist, die im Falle des Obsiegens in dem nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren fortwirkt (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Ein Rechtsschutzinteresse fehlt auch dann nicht, soweit mit dem Unterlassungsbegehren nicht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung an sich, sondern lediglich Ausführungen zu ihrer Begründung angegriffen werden (BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Nach diesen Grundsätzen ist das Rechtsschutzbedürfnis im Streitfall zu bejahen. Der Antragsgegner hat die angegriffenen Äußerungen nicht innerhalb, sondern außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf seinem Blog veröffentlicht. Der Unterlassungsantrag ist nicht unmittelbar auf ein Verbot der Rechtsverfolgung des Antragsgegners gerichtet, sondern es wird die Darstellung auf dem Blog des Antragsgegner angegriffen.

bb) Das Rechtsschutzinteresse ist auch nicht aus dem Grund zu verneinen, dass die angegriffenen Aussagen bereits Gegenstand von Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten

Zwischen den Verfä  
erneuten Unterlas  
sein Begehren z  
erreichen könn  
eingewiss ist  
wenn di  
Zweif  
(Ol

Wie  
illigen  
oder zu  
ng,

2 Nr. 1

zwischen den Verfahrensbeteiligten gewesen wären. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Unterlassungstitel kann allerdings ausnahmsweise dann fehlen, wenn ein Gläubiger sein Begehren auch mit Hilfe des in einem vorausgegangenen Verfahren erstrittenen Titel erreichen könnte, es sei denn, dass der Ausgang eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ungewiss ist (vgl. BGH, GRUR 2011, 742 Rdn. 20 – Leistungspakete im Preisvergleich). Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist das Rechtsschutzinteresse schon dann zu bejahen, wenn die Auslegung des Titels, insbesondere die Tragweite der Unterlassungspflicht, zweifelhaft ist, sodass mit Schwierigkeiten und Bedenken bei der Vollstreckung zu rechnen ist (OLG Düsseldorf, WRP 1993, 487, 489; OLG Hamm, WRP 1994, 46, 48).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist ein Rechtsschutzinteresse gegeben. Der Antragsteller hat ein schützenswertes Interesse daran, mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung den sichersten Weg zu gehen, weil sich zumindest nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, dass die streitbefangene Äußerung von bereits erwirkten einstweiligen Verfügungen umfasst wird. Die Reichweite eines Unterlassungstitels ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung hat vom Tenor der Entscheidung auszugehen; erforderlichenfalls sind ergänzend die Entscheidungsgründe und die Antrags- oder Klagebegründung heranzuzuziehen (BVerfG, 13.04.2022 – 1 BvR 2021/17, Rdn. 19; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 14). Das in einem Unterlassungstitel ausgesprochene Verbot bestimmter Äußerungen erfasst, auch wenn die Reichweite des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht nicht festliegt, sondern durch Abwägung der widerstreitenden grundgesetzlich geschützten Belange bestimmt werden muss, nicht nur wortgleiche Wiederholungen (vgl. BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Es erfasst vielmehr auch Äußerungen, die der Verkehr als den untersagten Äußerungen gleichwertig ansieht und bei denen etwaige Abweichungen den Äußerungskern unberührt lassen (vgl. BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97, juris-Rdn. 10; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Dieses Verständnis schränkt die Meinungsfreiheit nicht übermäßig ein. Die Unterlassungsverpflichtung könnte sonst leicht umgangen werden; ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit wäre nicht gewährleistet (BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97). Durch die in den bereits zwischen den Parteien geführten Verfahren wird das Rechtsschutzinteresse für den hiesigen Antrag nicht beseitigt. Soweit die angegriffenen Äußerungen bereits Gegenstand von Verfahren waren, wurden sie in einem anderen Kontext gebraucht. Auf ein Ordnungsmittelverfahren, um dies zu klären, muss sich der Antragsteller nicht verweisen lassen. Das Risiko, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach möglicher Abweisung des Ordnungsmittelantrags in zweiter Instanz an mangelnder Dringlichkeit scheitert, ist ihm nicht zumutbar (vgl. Schwippert in Teplitzky/Peifer/Leistner, UWG, 3. Aufl., § 12 Rdn. 114).

f) Eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Gerichte ist nicht gegeben.

3) Der Antrag ist, soweit er statthaft ist, begründet.

Dem Antragsteller steht hinsichtlich der aus dem Tenor ersichtlichen angegriffenen Äußerungen gegen den Antragsgegner ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund zu.

a) Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner aus § 1004 I 1 BGB (analog), § 823 II BGB i.V.m. §§ 185, 186 StGB bzw § 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG einen Verfügungsanspruch auf Unterlassung der im Tenor bezeichneten Äußerungen.

aa) Auf das Streitverhältnis kommt nationales Recht zur Anwendung. Ansprüche aus §§ 1004 I 1 BGB (analog), §§ 823 I BGB i.V.m. Art. 1 I, Art. 2 I GG werden im journalistischen Bereich gemäß Art. 85 II DSGVO nicht durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verdrängt (vgl. BGH AfP 2022, 337, 338 Rdn. 15 – Millionenbetrüger). Die Bereichsausnahme des Art. 85 DSGVO ist medienneutral und kann daher grundsätzlich auch Blogeinträge umfassen (vgl. Bienemann in Sydow/Marsch, DS-GVO, BDSG, 3. Aufl., Art. 85 Rdn. 19 ff.). Das Medienprivileg des Art. 85 II DSGVO bezweckt einen gerechten Ausgleich zwischen dem

Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (vgl. 157. Erwägungsgrund der DSGVO). Der Begriff der Pressefreiheit in Art. 11 EU-Charta und Art. 10 EMRK ist in Anbetracht der Bedeutung, die diesen Grundfreiheiten in jeder demokratischen Gesellschaft zukommt, ausulegen (vgl. EuGH AfP 2022, 124, 129 Rdn. 66 – Herr A vs AMF). Art. 85 DSGVO liegt im Lichte dessen ein funktionales Verständnis der Bereichsausnahme zugrunde. Es ist grundsätzlich Sache der Presse selbst, nach eigenen publizistischen Kriterien zu entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht. Von einer – an welchen Maßstäben auch immer ausgerichteten – Bewertung des Druckerzeugnisses darf der Schutz der Pressefreiheit nicht abhängig gemacht werden (vgl. BVerfG AfP 2008, 163, 164, Rdn. 42 – Caroline von Monaco III). Auch durch unterhaltende Beiträge kann Meinungsbildung stattfinden (vgl. BVerfG WRP 2006, 1021, 1022 – Luftbildaufnahme einer Prominententerrasse; BGH WRP 2007, 644, 646). Unterhaltende Beiträge nehmen daher am Schutz der Pressefreiheit teil (vgl. BVerfG, v. 25.01.1984 – 1 BvR 272/81 -, BVerfGE 66, 116, juris-Rdn. 47 – Günther Wallraff; BVerfG AfP 2008, 163, 164, Rdn. 42 – Caroline von Monaco III). Die Bereichsausnahme erfasst bei der gebotenen funktionalen Betrachtung daher Beiträge unabhängig von Medium und Form sowie beruflichem Kontext des Verfassers und damit grundsätzlich auch redaktionelle Beiträge im Internet (BGH, VersR 2022, 830, 831, Rdn. 18 – Traumfrau gesucht) und auch in einem Blog (vgl. KG, 17.02.2023 – 10 U 148/22, DE:KG:2023:0217.10U146.22.00, Rdn. 4; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 4. Aufl. 2024, Art. 85 Rdn. 17a). Allerdings wird wohl überwiegend (vgl. Bienemann in Sydow/Marsch, Art. 85 Rdn. 19 ff.; Buchner/Tinnefeld in Kühling/Buchner, DS-GVO, BDSG, 4. Aufl., Art. 85 Rdn. 17a; vgl. BGH, WRP 2022, 203, 206, Rdn. 19 – Ärztebewertungsportal) verlangt, dass diese ein Mindestmaß an journalistisch-redaktionellem Gehalt aufweisen. Dabei dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden; es reicht aus, wenn sich eine meinungsbildende Tätigkeit feststellen lässt (vgl. BGH, WRP 2022, 203, 205, Rdn. 12 – Ärztebewertungsportal).

Der Blogtext befasst sich in beiden Fassungen mit Vorgängen, an denen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit bestehen kann, nämlich Rechtsstreitigkeiten, an denen die Parteien beteiligt sind bzw. sein sollen. Es handelt sich um Veröffentlichungen für einen unbestimmten Personenkreis mit dem Ziel, die Öffentlichkeit über die Geschehnisse in den Verfahren zu informieren. Eine meinungsbildende Tätigkeit lässt sich dem Artikel nicht absprechen. Die Bereichsausnahme des Art. 85 II DSGVO greift nach alledem ein.

Auf das Streitverhältnis findet vermöge des Art. 40 Abs. 1 EGBGB deutsches Recht Anwendung, sofern die in Bezug genommenen Äußerungen überhaupt einen grenzüberschreitenden Sachverhalt begründen; die Anwendbarkeit der Rom II-VO ist aufgrund des Ausnahmetatbestands des Art. 1 Abs. 2 lit. g) der Verordnung ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit die mit dem Antrag E) angegriffene Äußerung sich auf einen Artikel bezieht, der in einer italienischen Zeitschrift veröffentlicht worden sein soll. Handlungs- und Erfolgsort liegen in Deutschland. Der streitgegenständliche Artikel „Die Lügen des Jörg Reinholz in Kassel“ wurde von dem Antragsgegner mit Wohnort in Hannover in deutscher Sprache veröffentlicht, und der Antragsteller hat seinen Wohnort in Kassel.

bb) Die angegriffenen Äußerungen greifen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers ein. Die angegriffenen Äußerungen der Berichterstattung beeinträchtigt das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs, weil sie ein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt machen und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifizieren (vgl. BGH, VersR 2020, 567, 568 Rdn. 17). Der Antragsteller wird mit vollem Namen und Wohnort genannt und ist für Personen aus seinem Umfeld zweifelsfrei erkennbar, für Dritte zumindest recherchierbar.

cc) Die angegriffenen Äußerungen unterstehen dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG.

§ 19 (1) S. 1 (1) GGVO). Der  
Sinn der  
kommt der  
GGVO liegt im  
Zweck,  
scheiden,

Während für Werturteile die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist, werden Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert. Anders als Werturteile sind Tatsachenbehauptungen daher grundsätzlich dem Beweis zugänglich (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG geschützt (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der Wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Denn im Falle einer solchermaßen engen Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird oder durch die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ihr Sinn verfälscht wird (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24). Die Richtigkeit oder Unwahrheit der tatsächlichen Bestandteile ist dann jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG, NJW 2007, 2686, 2687).

Der Inhalt der Berichterstattung ist im Gesamtkontext und nicht zergliedernd zu erfassen. Maßgeblich ist der objektive Sinngehalt, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum hat, wobei nicht nur Wortlaut und Form, sondern auch der Kontext und der gesamte Kommunikationszusammenhang zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 314 Rdn. 28; 11.11.2021 – 1 BvR 11/20, NJW 2022, 769 Rdn. 17; BGHZ 6, 162; BGH NJW 1993, 930; NJW-RR 1993, 1247). Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BVerfG WRP 2022, 310, 313 Rdn. 28; NJW 2022, 769 Rdn. 17). Danach ist bei den streitgegenständlichen Blogartikeln, auch soweit diese per E-Mail an eine unbestimmte Anzahl von Personen versendet wurden, auf einen Durchschnittsleser abzustellen, der den Text eher flüchtig zur Kenntnis nimmt (vgl. OLG Stuttgart, MDR 2019, 110) und über keine oder nur geringe Rechtskenntnisse verfügt. Der Blog wendet sich insbesondere nicht an Rechtswissenschaftler, sondern ist für jedermann zugänglich, der sich unter Angabe seiner E-Mail-Adresse registriert. Auch dem Inhalt nach ist der Blog nicht auf ein Leserpublikum zugeschnitten, das über Rechtskenntnisse verfügt, sondern wendet sich an den Durchschnittsinternetbenutzer.

Ob und inwieweit sich für den Adressaten in einem Werturteil zugleich ein substantieller Tatsachenkern verkörpert, ist nach dem Kontext zu entscheiden, in dem der Vorwurf erhoben wird. Ein tatsächlicher Gehalt tritt hinter die Bewertung zurück, wenn er sich als nicht konkretisiert, pauschal und gänzlich substanzarm darstellt (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24).

Die Äußerung von Rechtsmeinungen ist grundsätzlich als eine ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden anzusehen (BGH, VersR 1982, 904; VersR 2009, 555, Rdn. 15; JR 2025, 436, 439 Rdn. 23). Gerade Äußerungen, in denen das Tatsachensubstrat, mit dem sie sich befassen, für den Leser oder Höher nicht hinreichend kenntlich wird, weisen sich für ihn, weil er ihnen eine Mitteilung über den Beweis zugängliche Vorgänge nicht entnehmen kann, als bloße subjektive Meinungen und nicht als Tatsachenbehauptungen aus (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193). Deshalb kann ein Vorwurf gerade auch dann als subjektive Meinung zu qualifizieren sein, wenn der Äußernde den Leser nicht an seinen Beurteilungsmaßstäben und seiner Urteilsfindung teilnehmen lässt, sondern seine Subsumtion für diesen „schlagwortartig verkürzt“ (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelt es sich bei den angegriffenen Textpassagen um Äußerungen, die Tatsachen und Meinungen eng miteinander verknüpft in sich vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden und deshalb als Meinung durch Art. 5 I GG geschützt sind.

Der Blogtext steht in beiden Fassungen unter der Überschrift „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ und enthält eine stichpunktartige „unvollständige Aufstellung“ vom Antragsgegner als „Reinholz-Lügen“ bezeichneter „Behauptungen“ des Antragstellers, deren Kontext für den Leser nicht erkennbar und mangels tiefergehender Informationen auch nicht recherchierbar ist. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter dem Begriff „Lüge“ eine absichtlich falsche Aussage verstanden (Anwaltsgerichtshof Hamm, 07.03.2025 – 2 AGH 3/23, juris-Rdn. 21). Ob und in welchem Zusammenhang der Antragsteller diese „Behauptungen“ aufgestellt haben soll, wird für den Leser anhand des Artikels nicht deutlich. Er versteht die angegriffenen Textpassagen im Lichte der hervorgehobenen Überschrift, die das Verständnis der aufgelisteten „Behauptungen“ prägt, dahingehend, dass es sich um bewusst unwahre Angaben des Antragstellers handele, und als Tatsachenbehauptungen. Mangels genügender objektiver Tatsachen in dem Artikel, anhand derer sich ein konkreter Sachverhalt nachvollziehen ließe, wird die Äußerung nicht nur als Tatsachenbehauptung, sondern zumindest auch als subjektive Meinung des Antragsgegners verstanden. Die Äußerungen stehen damit insgesamt unter dem Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG.

**dd)** Ob der Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers gerechtfertigt ist, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt dessen Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegen (BGH, VersR 2016, 606, 608 Rdn. 18; VersR 2020, 567, 568 Rdn. 18). Die Abwägung ist am Maßstab der nationalen Grundrechte vorzunehmen, weil der hier in Rede stehende Ausnahmereich des Art. 85 DSGVO nicht vollharmonisiert ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Grundrechte des Grundgesetzes das Schutzniveau der EU-Charta nicht mitgewährleisten (vgl. EuGH WRP 2019, 1162, 1164 Rdn. 21 – Spiegel Online; WRP 2019, 1170, 1171 Rdn. 32 – Funke Medien/BRD; BVerfG WRP 2020, 39, 57 Rdn. 154 – Recht auf Vergessen I; WRP 2020, 1050, 1056 Rdn. 61 – Reformistischer Aufbruch II).

**ee)** Eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung, die einer Abwägung nicht zugänglich wäre, ist nicht gegeben. Um eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung handelt es sich, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es handelt sich um eng umgrenzte Ausnahmekonstellationen, zu denen etwa Fälle gehören, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 313, Rdn. 29, 30). Einer dieser Ausnahmefälle ist nicht gegeben. Der Antragsgegner verfolgt mit den angegriffenen Äußerungen ein nachvollziehbares Interesse, sich gegen (behauptete) unwahre Tatsachenbehauptungen über seine eigene Person zur Wehr zu setzen. Es steht nicht die Diffamierung der Person des Antragstellers im Vordergrund.

**ff)** Das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK ist mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit abzuwägen. Dabei ist in die Abwägung die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit tatsächlicher Elemente einzustellen (vgl. BVerfG, NJW 2023, 510, 514 Rdn. 30). Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung maßgeblich der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH NZG 2018, 797, 800, Rdn. 38). Enthält die

Meinungsäußerung  
herabsetzung  
der Meir  
müsse  
2017

-inhalts-  
agsgegner  
text für den  
herchierbar  
alsche  
dn. 21). Ob  
haben

Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachenkern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden (BGH NJW 2015, 773 Rdn. 21; NJW-RR 2017, 98; NJW 2017, 2029).

Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Äußerungen nicht ad hoc in einer hitzigen Situation, sondern in einem Blog und damit nach längerem Vorbedacht gefallen sind, sodass ein höheres Maß an Bedachtheit und Zurückhaltung erwartet werden konnte (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 36). Weiterhin zu berücksichtigen ist der Verbreitungsgrad der Äußerung (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 37), der bei einem Blog im Internet als hoch einzustufen ist. Weiterhin zu berücksichtigen ist der Verbreitungsgrad der Äußerung (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 37), der bei einem Blog im Internet als hoch einzustufen ist. Im Rahmen der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher ist, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalsierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (BVerfG, WRP 2022, 310, 313 Rdn. 31; 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19, juris-Rdn. 29; BGH, 10.12.2024 – VI ZR 230/23, AfP 2025, 37, 42, Rdn. 43). Die Grenzen zulässiger Kritik an Privatpersonen sind dabei enger zu ziehen als bei Personen des öffentlichen Lebens (vgl. BVerfG, WRP 2022, 310, 313 Rdn. 33; EGMR, 07.02.2012 – 40660/08, 60641/08, juris-Rdn. 110). Zu berücksichtigen ist auch, ob der Antragsteller die durch die Berichterstattung bewirkte soziale Missbilligung und ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit selbst auf sich gezogen hat, etwa indem er Informationen über sich selbst in die Öffentlichkeit gegeben hat (vgl. BGH, 17.12.2019 – VI ZR 249/18, AfP 2020, 143, 146, Rdn. 26). In die Abwägung ist auch einzustellen, welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (BVerfG, 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19, Rdn. 30).

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) deckt in einem öffentlichen Meinungskampf auch herabsetzende Äußerungen, wenn sie ein adäquates Mittel zur Abwehr eines von der Gegenseite beabsichtigten grundrechtsgefährdenden Verhaltens sind (BVerfG, 06.11.1968 – 1 BvR 501/26). Das Hineinwirken des Art. 5 I GG in diese Norm kann es auch gebieten, ein berechtigtes Interesse an der Einwirkung auf die Bildung der öffentlichen Meinung anzuerkennen und eine Äußerung als Gegenschlag gegen eine unzutreffende Information der Öffentlichkeit hierüber zu werten (BVerfG, 25.01.1961 – 1 BvR 9/57, Rdn. 65). Das Recht auf Gegenschlag setzt eine unmittelbar vorausgegangene Beleidigung nicht notwendig voraus (BGH, NJW 1971, 1655 – Sabotage; OLG Köln, 06.11.2012, I-15 U 97/12, Rdn. 110). Der Kritisierende braucht auch nicht selbst vom Kritisierten angegriffen worden zu sein. Derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss grundsätzlich eine scharfe Reaktion hinnehmen, auch wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfG, 13.05.1980 – 1 BvR 103/77, juris-Rdn. 27). Dabei kann auch die bei einer längeren Auseinandersetzung zunehmende Reizabstumpfung und Gewöhnung an einen harten Stil zu berücksichtigen sein (vgl. BGH, 18.05.1971, VI ZR 220/69, Rdn. 40).

Die Darlegungs- und Beweislast (Glaubhaftmachungslast) dafür, dass eine Äußerung getätigt wurde, trägt nach allgemeinen Grundsätzen diejenige Partei, die sie unterbinden lassen möchte. Die Richtigkeit einer persönlichkeitsrechtsverletzenden Tatsachenbehauptung muss bei einem Unterlassungsantrag derjenige dartun und nachweisen (glaubhaft machen), der sie aufstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.2005 - 1 BvR 1696/98, WRP 2006, 61, 66); dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 186 StGB.

**gg)** Nach Maßgabe gilt für die angegriffenen Äußerungen folgendes:

(1) Die mit dem **Antrag zu A)** angegriffenen Termini „beleidigt, bedroht und ihr nachgeste...“ versteht der Rezipient, von dem Rechtskenntnis nicht erwartet werden können, in dem Kontext des Artikels vom 27.02.2026, der nicht auf den Artikel „Mein Kampf“ vom 15.06.2023 verweist, also kontextlos, nach dem natürlichen Sprachgebrauch im Sinne eines ehrverletzenden, übergreifigen und durch Ankündigung eines Übels auf Auslösung von Furcht abzielenden Verhaltens. Die Begriffe werden in dem Kontext des Artikels „Die Lügen des Jörg Reinholz“, der keine Sachverhaltsdarstellung enthält, und in dem angegriffenen Unterpunkt den Zusatz „Das ist völlig frei erfunden“ enthält, im Sinne eines objektiv beleidigenden, übergreifigen bzw. bedrohenden Verhaltens, das „frei erfunden“ sei, also keinerlei tatsächliche Grundlage habe zu verstehen, und nicht im Sinne eines ehrverletzenden, übergreifigen oder bedrohenden Verhaltens, das gerechtfertigt sein könnte. Das Verhalten des Antragsgegners erfüllt objektiv den Tatbestand des Beleidigens, Bedrohens und Nachstellens. Die zitierte Behauptung des Antragstellers ist deshalb nicht „frei erfunden“. Ob das beschriebene Verhalten des Antragstellers in dem Artikel „Mein Kampf“ zu entnehmenden Kontext durch Art. 5 Abs. 1 oder Abs. 3 GG gerechtfertigt sein könnte, wobei auch das „Recht zum Gegenschlag“ zu berücksichtigen sein könnte, ist unerheblich. Im Rahmen der Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit ist die Unwahrheit der verankerten Kern der angegriffenen Äußerung zu berücksichtigen. An der Verbreitung der in ihren tatsächlichen Elementen unwahren Äußerung besteht kein schützenswertes Interesse des Antragsgegners. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist nicht ersichtlich, der Artikel „Mein Kampf“ datiert vom 15.06.2023, und Umstände für eine Reaktualisierung sind nicht vorgetragen und nicht erkennbar. Die Abwägung fällt nach alledem hinsichtlich der mit dem Antrag A) angegriffenen Äußerung zu Lasten des Antragsgegners aus.

(2) Die mit dem **Antrag zu B)** angegriffene Äußerung „Reinholz hat behauptet: ich sei nie Arzt gewesen. Ein Arzt im Praktikum entspricht einem Richter auf Probe und ist natürlich Arzt. Andernfalls hätte ich nicht Mitglied der Ärztekammer werden können. Ich habe exakt dieselbe Ausbildung wie Corona-Karl Lauterbach“ versteht der Rezipient im Gesamtkontext mit der Artikelüberschrift „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ dahingehend, dass der Antragsteller die Aussage getätigt habe, der Antragsgegner sei nie „Arzt“ gewesen, und dies eine „Lüge“, also eine bewusst falsche Aussage sei. Mit diesem Verständnis handelt es sich bei der Aussage in dem Artikel „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ um eine unwahre Aussage. Der Antragsteller hat zwar behauptet, der Antragsgegner sei nie Arzt gewesen, diese Aussage ist jedoch keine Lüge. Unter einem „Arzt“ ist nach der allgemeinen Wortbedeutung, die den Ausgangspunkt für das Verständnis des Rezipienten des Artikels bildet, ein Mediziner zu verstehen, der die Zulassung als Arzt erlangt hat und auch als solcher praktiziert (hat). Davon zu unterscheiden ist nach dem Verkehrsverständnis ein Arzt im Praktikum. In Ermangelung von Angaben zu dem Kontext, in dem der Antragsteller die Äußerung getätigt haben soll, wird eine entsprechende Einschränkung der Wortbedeutung für den Rezipienten auch nicht aus anderen Umständen deutlich. Mit diesem Verkehrsverständnis ist die zitierte Aussage des Antragstellers, der Antragsgegners sei nie „Arzt“ gewesen, zutreffend. Der Antragsgegner räumt selbst ein, dass er die Approbation als Arzt nicht erhalten hat, wobei es auf die Gründe dafür nicht ankommt. Die angegriffene Äußerung, es handele sich um eine „Reinholz-Lüge“ ist folglich unzutreffend. An der Aufrechterhaltung der unzutreffenden Äußerung besteht kein schützenswertes Interesse. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht auch unter Berücksichtigung des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes nicht. Die Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit fällt zu Lasten des Antragsgegners aus.

(3) Die mit dem **Antrag zu C)** angegriffene Äußerung, „Reinholz hat behauptet: Ich hätte mehrfach vergeblich versucht, die Approbation zu beantragen. Ich habe exakt einen Antrag gestellt, der auch genehmigt wurde. Der Lügner Reinholz behauptet, daß ich 2022 plante, die Approbation zu beantragen, sei gleichbedeutend mit der Ablehnung des Antrages. Was ist

Gestellt  
in dem  
am 15.06.2023  
von Furcht  
des Jörg  
punkt  
che

Denn 2022 passiert? Genau: 2020 begann der Corona-Irrsinn, und die Ärzteschaft zeigte sich so linientreu wie in den 30er Jahren. Deshalb hatte ich plötzlich gar keine Lust mehr, diesem Verein anzugehören und stellte den Antrag nicht. Der Lügner Reinholz hat das Gegenteil zu Antragsteller eine bewusst unwahre Behauptung mit dem Inhalt aufgestellt habe, mindestens ein Antrag des Antragsgegners auf Erteilung der Approbation sei abgelehnt worden. Dass der Antragsteller eine solche Äußerung getätigt hat, hat der für die Wahrheit seiner Behauptung beweispflichtige Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsteller hat dies bestritten und behauptet, er habe nur geäußert, dass der Antragsgegner wohl drei Anläufe unternommen habe, um die ärztliche Approbation zu erlangen; er habe gerade nicht behauptet, dass Anträge gestellt worden seien. Der Begriff „drei Anläufe“ bedeutet nicht, dass der Antragsteller auch entsprechende Anträge gestellt hat. Insoweit ist auch unerheblich, dass ein Teil des angesprochenen Verkehrskreises die Äußerung in diesem Sinne verstehen mag. Einer auf Unterlassung einer Äußerung gerichteten Klage ist grundsätzlich bereits dann stattzugeben, wenn die Äußerung einen mehrdeutigen Aussagegehalt aufweist und in einer nicht fernliegenden Deutungsvariante das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzt ist (BGH, NJW 2025, 3219, LS). Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht auch unter Berücksichtigung des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes nicht. Die Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit fällt folglich zu Lasten des Antragsgegners aus.

(4) Die mit dem **Antrag zu D)** angegriffene Äußerung ist unstreitig unwahr. Der Antragsteller hat schlüssig behauptet, dass er die Äußerung, der Antragsgegner habe die Staatsanwaltschaft Kassel mit einer Schusswaffe bedroht, nicht getätigt hat. Der Antragsgegner ist dem nicht entgegen getreten. An der Aufrechterhaltung der unwahren und ehrverletzenden Äußerung besteht kein schützenswertes Interesse.

(5) Die mit dem **Antrag zu E)** angegriffene Äußerung, der Antragsteller habe behauptet, der Antragsgegner habe sich als Spezialist für Traumatologie ausgegeben, versteht der Rezipient im Gesamtkontext mit der Überschrift „Die Lügen des Jörg Reinholz aus Kassel“ als bewusst unwahre Behauptung des Antragstellers, der Antragsgegner verfüge über besondere Fachkunde im Bereich der Traumatologie. Der für die Wahrheit der Äußerung beweispflichtige Antragsgegner hat nicht glaubhaft gemacht, dass der Antragsteller behauptet hat, der Antragsgegner habe sich wahrheitswidrig als Spezialist für Traumatologie ausgegeben. Ob die Äußerung in dem Artikel in italienischer Sprache so zu verstehen ist, lässt sich nicht nachvollziehen, weil der Artikel nicht vorgelegt wurde. Nach Vortrag des Antragstellers wurde der Satz von der Redaktion hinzugesetzt und ist in einem abgetrennten Kasten enthalten. Die Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragsgegners aus.

(6) Die mit dem **Antrag zu G)** angegriffene Äußerung versteht der Verkehr dahingehend, der Antragsteller behaupte bewusst wahrheitswidrig, der Antragsgegner sei 2024 wegen Volksverhetzung verurteilt worden. Nur der besonders aufmerksame Leser erkennt durch die Lektüre der Sätze zwei und drei, dass es sich um eine Schlussfolgerung des Antragsgegners handelt, der „kürzlich“ im Sinne von „vor wenigen Monaten“ versteht. Denn die wesentliche Bedeutung der Aussage besteht aus der Sicht eines Lesers in der Information, dass der Antragsgegner wegen Volksverhetzung verurteilt worden sei. Die angegriffene Passage gibt die Äußerung des Antragstellers vom Februar 2025, der Antragsteller sei „kürzlich“ wegen Volksverhetzung verurteilt worden, verzerrt und damit unrichtig wieder. Der Antragsteller hat nicht bewusst wahrheitswidrig behauptet, der Antragsgegner sei Ende 2024 wegen Volksverhetzung verurteilt worden, er hat überhaupt kein Datum genannt. Die Äußerung ist damit zumindest mehrdeutig und in der möglichen Deutung, in dem sie dem Antragsteller eine Lüge unterstellt, ehrverletzend und falsch. Die Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit fällt zu Lasten des Antragsgegners aus.

hh) Der Antragsgegner hat den Blogtext selbst erstellt und per E-Mail versendet und ist als Täter anzusehen. Er haftet deshalb auf Unterlassung der Veröffentlichung und Verbreitung der Äußerungen selbst oder durch Dritte (Täterhaftung).

b) Ein Verfügungsgrund ist gegeben. Im Presse- und Äußerungsrecht wird der Verfügungsgrund tatsächlich vermutet (BeckOK-ZPO/Elzer/Mayer, 57. Ed. Std. 01.07.2025, § 935 Rdn. 81 m.w.N.) und ist nicht widerlegt. Der Text wurde am 27.02.2026 auf dem Blog des Antragsgegners veröffentlicht, am 02.03.2026 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht.

4) Die einstweilige Verfügung ist zur Sicherung der Rechte des Antragstellers erforderlich. Ein genügender Schutz des Antragstellers wird aus den bereits genannten Gründen insbesondere nicht durch bereits bestehende Titel bewirkt.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II ZPO. Die Streitwertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 63 II, 39 ff., 53 I Nr. 1 GKG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese einstweilige Verfügung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, einzulegen. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Die Streitwertfestsetzung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Ist die Beschwerde danach nicht zulässig, kann innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel Erinnerung eingelegt werden, für die im Übrigen dieselben Formvorschriften wie für die Beschwerde gelten. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Prof. Dr. Dreyer  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Dr. Papadopoulos  
Richter

Humburg  
Richterin am Landgericht

det und ist von  
g und Verbreitung

2025.  
Blag

AUSGEFERTIGT  
assel, den 10. April 2026

Urkundlich in der  
des Landgerichts